

Dezember 2013

DOMUSplus-Ausgabe – WTS
Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung
durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft.

AUS DEM INHALT

Liebe Kunden,

bald ist es schon wieder vorüber, das Jahr 2013, und wir hoffen, es war für Sie ähnlich erfolgreich wie für das Bundesministerium der Finanzen. Dieses wird nämlich im nunmehr dritten Jahr in Folge Rekordeinnahmen vermelden können und die Politik überlegt bereits, welche zusätzlichen Ausgaben wir uns im neuen Jahr leisten sollten.

„Das geht ja gut los“, könnte man meinen, zumal einige Bundesländer die Steuersätze bei der Grunderwerbsteuer zum 1. Januar anheben werden. Zum Glück ist das noch nicht alles, denn immerhin kommen zeitgleich einige Vereinfachungen im Reisekostenrecht auf uns zu, von denen insbesondere Arbeitnehmer profitieren sollen. Vorher steht aber noch der 31. Dezember als Frist für einige steuerliche Vorgänge an, nicht zu vergessen außerdem die eine oder andere Weihnachtsfeier und die Freude des Beschenkens (Stichwort: Geschäftsfreunde). Die Einzelheiten, was uns im neuen Jahr erwartet und was bis dahin noch zu beachten ist, finden Sie natürlich in diesem Heft.

Bleibt uns noch, Ihnen einen besinnlichen Jahresausklang zu wünschen, natürlich verbunden mit einem guten Start in das neue Jahr. Bleiben Sie uns gewogen,

herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

- 1 %-Regelung für jedes Fahrzeug bei Überlassung mehrerer Kfz
- Zufluss von Urlaubs- und Weihnachtsgeld als Arbeitslohn bei unterbliebener Auszahlung
- Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen
- Unberechtigter Steuerausweis in einer Kleinbetragsrechnung eines Kleinunternehmers
- Erhaltungsaufwand oder Herstellungskosten beim Umbau eines Gebäudes
- Rückgängigmachung der Grunderwerbsteuer bei nachträglicher Unterschreitung der 95 %-Grenze

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

- Reform des steuerlichen Reisekostenrechts
- Geschenke an Geschäftsfreunde

VERSCHIEDENES

- Suspendierung der Anhebung der steuerlichen Herstellungskostenuntergrenze
- Aktuelle Entwicklungen bei der Grunderwerbsteuer
- Verluste aus Altspulationsgeschäften

IMPRESSUM

AKTUELLES AUS DER RECHTSSPRECHUNG

1 1 %-REGELUNG FÜR JEDES FAHRZEUG BEI ÜBERLASSUNG MEHRERER KFZ

- ➔ *BFH-Urteil vom 13. Juni 2013, VI R 17/12, DB 2013 S. 2427*

In unserer letzten Ausgabe 5/2012 haben wir bereits auf mehrere Urteile des Lohnsteuersenats hingewiesen. In den Urteilen hat der Lohnsteuersenat seine bisherige Rechtsauffassung korrigiert. Danach führt eine Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung grundsätzlich immer zu Arbeitslohn. Auf die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse kommt es nicht an.

Der Lohnsteuersenat hatte in einem weiteren Fall zu entscheiden, in dem ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer zwei Kraftfahrzeuge zur Verfügung gestellt hat. Fehlt es danach an ordnungsgemäßen Fahrtbüchern, ist der in der Überlassung des Fahrzeugs zur privaten Nutzung liegende geldwerte Vorteil für jedes Fahrzeug nach der 1%-Regelung zu berechnen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG).

Mit dieser Entscheidung führt der Lohnsteuersenat seine korrigierte Rechtsprechung fort.

2 ZUFLUSS VON URLAUBS- UND WEIHNACHTSGELD ALS ARBEITSLOHNS BEI UNTERBLIEBENER AUSZAHLUNG

- ➔ *BFH-Urteil vom 15. Mai 2013, VI R 24/12, DB 2013, S. 1823*

Wird arbeitsvertraglich zugesagtes Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld entgegen einer schriftlichen Vereinbarung nicht ausgezahlt, liegt grundsätzlich kein Zufluss von Arbeitslohn vor.

Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof im Fall zweier Gesellschafter-Arbeitnehmer, die jeweils zu 50 % an einer GmbH beteiligt waren. Die vereinbarten Sonderzahlungen wurden mehrere Jahre nicht ausgezahlt. Die Gesellschaft buchte keinen Aufwand und in der Bilanz wurde auch keine entsprechende Verbindlichkeit passiviert.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass hier die Grundsätze über den Zufluss von Einnahmen bei beherrschenden Gesellschaftern anzuwenden seien. Bei diesen wird angenommen, dass sie über eine von der Gesellschaft geschuldete Vergütung bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit verfügen können. Da in dem entschiedenen Fall keine der beiden Gesellschafter beherrschend war, lag nach Auffassung des Gerichts auch kein vergleichbarer Fall vor.

3 AUFWENDUNGEN FÜR ARBEITNEHMER BEI BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

- ➔ *BFH-Urteil vom 12. Dezember 2012, VI R 79/10*
- ➔ *BFH-Urteile vom 16. Mai 2013, VI R 94/10 und VI R 7/11*

Nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gilt auch weiterhin der Grundsatz, dass **Leistungen eines Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung bei Überschreiten der Freigrenze von 110 € in vollem Umfang als Arbeitslohn zu werten sind**. Eine Anpassung der Freigrenze an die Geldentwertung wurde abgelehnt. Außerdem dürfen **maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr** durchgeführt werden.

Bei der Berechnung der Freigrenze sind jedoch nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Das sind nur solche Leistungen, die die Teilnehmer unmittelbar konsumieren können.

Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung – insbesondere Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters – **sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen**.

Die zu berücksichtigenden Kosten können zu gleichen Teilen auf die Gäste aufgeteilt werden, sofern die entsprechenden Leistungen nicht individualisierbar sind. Aufzuteilen ist der Gesamtbetrag dabei auch auf Familienangehörige, sofern diese an der Veranstaltung teilgenommen haben.

Der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand ist den Arbeitnehmern bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, jedoch nicht mehr zuzurechnen. Damit ist der Bundesfinanzhof zu seiner ursprünglichen Rechtsprechung zu Besteuerung von Zuwendungen an Angehörige im Rahmen der Betriebsveranstaltung zurückgekehrt.

Sofern die Freigrenze überschritten ist, kann der Arbeitgeber diesen Arbeitslohn pauschal versteuern (§ 40 Abs. 2 EStG). Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offenstand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung (R 19.5 Abs. 3 LStR 2010) bestätigt, dass es nicht auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage (mit Übernachtung) hinziehen.

15 DAUERFRISTVERLÄNGERUNG FÜR UMSATZ- STEUER-VORANMELDUNGEN

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich übermitteln, können die Fristverlängerung in Anspruch nehmen, wenn sie einen entsprechenden Antrag bereits für das Vorjahr gestellt hatten oder diesen Antrag erstmals bis zum 10. Februar des laufenden Jahres stellen.

Die Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Vorauszahlung sind dann für Januar am 10. März, für Februar am 10. April usw. fällig. **Der Antrag ist auf elektronischem Wege beim Finanzamt zu stellen.**

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen des Vorjahres angemeldet und bis zum 10. Februar des laufenden Jahres entrichtet wird.

Bitte beachten Sie, dass die Sondervorauszahlung auf die fällige Vorauszahlung für Dezember angerechnet wird.

Vierteljahreszahler brauchen keine Sondervorauszahlung zu leisten. Bei ihnen gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung ebenfalls für die folgenden Kalenderjahre weiter (bis auf Widerruf). Ein erstmaliger Antrag auf Fristverlängerung ist in diesen Fällen bis zum 10. April 2009 beim Finanzamt zu stellen.

16 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN BEI DER GRUNDERWERBSTEUER

Die Bundesländer haben seit dem Jahr 2006 die Befugnis, eigenständig den Grunderwerbsteuersatz festzulegen (Art. 105 Abs. 2a Satz 2 GG). Derzeit haben lediglich die Bundesländer Bayern und Sachsen ihre Grunderwerbsteuersätze noch nicht angehoben; somit kommt dort weiterhin ein Satz von 3,5 % zur Anwendung. Aktuell sind mit Wirkung zum 1. Januar 2014 **Erhöhungen des Grunderwerbsteuersatzes** in Berlin (von derzeit 5 % auf 6 %), in Bremen (von derzeit 4,5 % auf 5,5 %) und in Schleswig-Holstein (von derzeit 5 % auf 6,5 %) geplant.

Bei den Bundesländern, bei denen Grunderwerbsteuererhöhungen geplant sind, kann durch Vorziehen der Anschaffungen im Jahr 2013 noch der niedrigere Grunderwerbsteuersatz genutzt werden.

Bei Grundstückerwerben ist dabei bspw. der Abschluss des Kaufvertrags (schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft) relevant.

17 VERLUSTE AUS ALTSPEKULATIONS- GESCHÄFTEN

Für Verlust aus Alt-Spekulationsgeschäften aus privaten Wertpapieren (gem. § 23 EStG a. F.), die vor Einführung der Abgeltungsteuer (1. Januar 2009) entstanden sind, **endet die fünfjährige Übergangszeit**

Ende 2013. Altspekulationsverluste können nur noch bis zum 31. Dezember 2013 mit bestimmten positiven Kapitalerträgen verrechnet werden.

Die Altspekulationsverrechnung erfolgt nicht automatisch durch die Bank, sondern nur auf Antrag im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Um dieses Verrechnungspotential zu nutzen, könnten gezielt gewinnträchtige Wertpapiere bis Ende 2013 veräußert werden. Nach Ablauf des Jahres 2013 ist eine Verrechnung von Altverlusten nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter (bspw. Kunstgegenstände, Devisen, Edelmetalle o. Ä.) innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist möglich, wenn diese jährlich mindestens 600 € betragen.

Darüber hinaus besteht noch eine Verrechnungsmöglichkeit mit Gewinnen aus dem Verkauf nicht selbst genutzter Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist.

IMPRESSUM

DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030 / 8 97 81-0

E-Mail info@domus-ag.net

Telefax 030 / 8 97 81-249

www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.

Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption, Layout und Umsetzung

DOMUS Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Telefon 0331 / 7 43 30-0

Telefax 0331 / 7 43 30-15

E-Mail beyer@domusconsult.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS

Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140
Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de
www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1994 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

Im Unternehmensverbund mit der Mitteldeutsche Treuhand der Wohnungswirtschaft GmbH sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermittelungen zur Verfügung.

DOMUS

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz: Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030 / 8 97 81-0
Telefax 030 / 8 97 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:

Erfurt	Magdeburg	Hamburg	Schwerin
Dresden	Frankfurt (Oder)	Potsdam	Senftenberg
Düsseldorf	Hannover	Prenzlau	

© 2006-2013 DOMUS Gruppe



Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 25 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 200 Büros in über 80 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.



DOMUS
CONSULT

DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungs-
gesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331 / 7 43 30-0
Telefax 0331 / 7 43 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz: Berlin
Geschäftsstellen: Dresden,
Erfurt